

Vergütungsvereinbarung

über die Vergütung für die Durchführung der Psychosozialen Betreuung im Rahmen des §
16 a Nr. 3 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)

zwischen

„Das Boot“ e. V.

- Verein zur Förderung seelischer Gesundheit -

Dollartstraße 11, 26723 Emden

(nachfolgend der Leistungserbringer genannt)

und der

Stadt Emden

Fachdienst Service/Sozialverwaltung

Maria-Wilts-Straße 3, 26721 Emden

(nachfolgend der Leistungsträger genannt)

Wenn zur besseren Lesbarkeit im Nachfolgenden ausschließlich die männliche Schreibweise verwendet wird, so schließt dies auch die weibliche Form mit ein.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Vergütung von Leistungen, die der Leistungserbringer auf der Grundlage der Leistungsvereinbarung vom ... und der Prüfungsvereinbarung vom ... für die Durchführung der psychosozialen Betreuung im Rahmen des § 16 a Nr. 3 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) erbracht hat; die Vergütung erfolgt auf Basis von Fachleistungsstunden.

§ 2 Geltungsdauer

Diese Vergütungsvereinbarung tritt am 01.01.2021 in Kraft und endet mit Ablauf des 31.12.2023; sie ersetzt ab dem 01.07.2018 die zwischen den Parteien geschlossene Vergütungsvereinbarung vom 12.06.2018.

Die Vergütungsvereinbarung wird prospektiv auf Basis der tatsächlichen Personal-IST-Kosten bis zum 31.12.2023 abgeschlossen. Zum 01.01.2022 und 01.01.2023 erfolgt eine Anpassung der Vergütung für die Fachleistungsstunden in analoger Anwendung der jährlichen Empfehlung der Gemeinsamen Kommission der LAG der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen, des Verbandes Deutscher Alten- und Behindertenpflege (VDAB), des Bundesverbandes privater Anbieter sozialer Dienste e.V. (bpa), der Kommunalen Spitzenverbände in Niedersachsen und das Landes Niedersachsen nach § 19 FFV LRV zur Anpassung der Vergütungen im stationären und teilstationären Bereich (hier: SGB XII).

Beide Parteien sind berechtigt, die Vereinbarung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gemäß § 314 BGB zu kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

- die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten,
- wenn eine der Vertragsparteien nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, die ihre Zuverlässigkeit in Frage stellt,
- eine der Vertragsparteien bei der Anbahnung der Vereinbarung vorsätzlich unzutreffende Erklärungen abgegeben hat.

Bei unvorhergesehen wesentlichen Veränderungen der Annahmen, die der Vereinbarung zugrunde liegen, findet § 77 Abs. 3 SGB XII analoge Anwendung.

§ 3 Vergütung

Ein Vergütungsanspruch besteht nur,

- wenn eine entsprechende Zuweisung durch das Jobcenter erfolgt ist,
- für maximal 108 Betreuungsmonate (z.B. 18 zugewiesene Teilnehmer für jeweils 6 Monate) innerhalb eines Jahres.

Dabei sind zwei Stunden pro Woche je Einzelfall zu leisten, es sei denn, der Leistungserbringer hat die Notwendigkeit einer etwaigen Erhöhung der Stundenzahl schriftlich begründet und das Jobcenter hat vorher zugestimmt.

Die Berechnung der Fachleistungsstunden erfolgt in Anlehnung an die folgende einheitliche Berechnungsmatrix des sog. Emders Vergütungsmodells:

- **Fachleistungsstunde**

Der Fachleistungsstunde liegt eine Betreuungsstunde von 60 Minuten zugrunde, die zu 100% face-to-face als direkte Leistung erbracht wird. Die indirekten Leistungen sind als Aufschlag bei der Berechnung der Fachleistungsstundensätze enthalten und werden daher nicht gesondert abgerechnet.

- **Aufteilung direkte und indirekte Leistungen**

Für die indirekten Leistungen wird als Berechnungsgrundlage in der zugrunde gelegten Vergütungsberechnung ein Aufschlag in Höhe von 41 % auf die direkten Leistungen berücksichtigt. Dies bedeutet, dass der finanzielle Ausgleich der indirekten Leistungen über den vereinbarten Fachleistungsstundensatz und nicht wie bisher über Zuschläge bei der Festlegung der notwendigen Stunden erfolgt.

- **Jahresarbeitsleistung/Nettojahresarbeitszeit**

Als Grundlage für die Berechnung des Fachleistungsstundensatzes wird die Nettojahresarbeitszeit einer Vollzeitkraft zugrunde gelegt. Basis für die Berechnung ist ein Grundwert für die Jahresarbeitsleistung in Höhe von 1600 Stunden pro Vollzeitkraft sowie der darin enthaltene Aufschlag in Höhe von 41 % für die indirekten Leistungen. Daraus ergibt sich eine Nettojahresarbeitszeit von 1.134,75 Stunden pro Vollzeitkraft. Der Grundwert für die Jahresarbeitsleistung in Höhe von 1.600 Stunden pro Vollzeitkraft berücksichtigt Krankentage, Urlaubstage und Fortbildungen (inkl. Bildungsurlaub).

- **Leitungsspanne**

Es wird eine Leitungsspanne von 1:9 festgelegt. In der Berechnungsmatrix wird dies über eine Pauschale in Höhe von 12 % auf die Personalkosten der in der Begleitung und Assistenz eingesetzten Personen berücksichtigt.

- **Verwaltungspersonalkosten**

Die Personalkosten für Verwaltungstätigkeiten werden mit einer Pauschale in Höhe von 5 % auf die Personalkosten der in der Begleitung und Assistenz eingesetzten Personen berücksichtigt.

- **Sachkosten**

Die Sachkosten werden mit einer Pauschale in Höhe von 10 % auf die Gesamtpersonalkosten berücksichtigt.

- **Fahrtkosten**

Die Fahrtkosten werden mit einer Pauschale in Höhe von 2 % auf die Gesamtpersonalkosten berücksichtigt. Damit sind alle Fahrten in Kostenträgerschaft der Stadt Emden im Stadtgebiet sowie in einem Umkreis von drei Kilometern außerhalb der Stadtgrenzen (Nahbereich) abgegolten. Begleitfahrten außerhalb des Stadtgebietes sind im Vorfeld begründet bei dem

zuständigen Fallmanager im Jobcenter zu beantragen. Genehmigte Fahrten außerhalb der 3 km Zone werden mit einer Kilometerentschädigung von 0,30 Euro pro gefahrenen Kilometer ab/bis Stadtgrenze vergütet.

Die Vergütung erfolgt auf der Grundlage dieser Berechnungsmatrix zu einem Stundensatz in Höhe von

- 65,47 Euro –

Bei unvorhergesehenen wesentlichen personellen Veränderungen und damit einhergehenden Änderungen der Personal-Ist-Kosten, wird eine Neuberechnung des Stundensatzes durchgeführt und entsprechend zugrunde gelegt.

Mit dem o. g. Vergütungsanspruch sind alle Leistungen des Leistungserbringers abgegolten, weitergehende Ansprüche des Leistungserbringers bestehen nicht.

§ 4 Abrechnungsverfahren

Abrechnungszeitraum ist der Kalendermonat. Die Rechnung für den vorausgegangenen Monat ist durch den Leistungserbringer dem Jobcenter bis zum 5. des auf die Abrechnung folgenden Monats vorzulegen.

Der Leistungsträger überweist dem Leistungserbringer personenbezogen auf der Grundlage der Kostenzusage die Kosten für die im Bewilligungszeitraum erbrachten Beratungs- und Betreuungsstunden nach Vorlage der Rechnung, sofern der Leistungserbringer ordnungsgemäß und fristgerecht Rechnung gelegt hat.

Die Verpflichtung zur Zahlung an den Leistungserbringer entfällt:

- a) bei Beendigung der psychosozialen Betreuung
- b) mit dem Tag des Wegfalls des Bedarfs nach dem SGB II
- c) bei – teilweiser oder gänzlicher – Nichtinanspruchnahme der in der Leistungsvereinbarung beschriebenen Leistung
- d) bei festgestellten Mängeln in der Qualität oder Wirtschaftlichkeit der Leistungen (s. Leistungs- und Prüfungsvereinbarung).

Dem Leistungserbringer stehen in diesen Fällen gegen den Leistungsträger keine, insbesondere keinerlei Ansprüche auf Zahlung von bereits geplanten Leistungen mehr zu.

§ 5 Abrechnungsfähigkeit von Fachleistungsstunden

Termine, die vom Leistungsberechtigten bis 12 Uhr des vorhergehenden Werktages nicht abgesagt wurden oder bei denen der Leistungsberechtigte nicht angetroffen wurde, werden mit dem vereinbarten Fachleistungsstundensatz abgerechnet. Wird ein Leistungsberechtigter dreimal nicht angetroffen oder hat er Termine nicht fristgerecht abgesagt, hat der Leistungserbringer den Leistungsträger zu informieren.

Vom Leistungserbringer nachgeholte Ersatzstunden für abrechnungsfähige Fachleistungsstunden bei Fehlkontakten belasten das festgelegte abrechnungsfähige Kontingent von 108 Betreuungsmonaten im Jahr, sprich 936 Fachleistungsstunden pro Jahr,

nicht. Pro Leistungsberechtigten dürfen in der festgelegten Laufzeit von 6 Monaten maximal 3 Stunden als Ersatzstunden nachgeholt werden.

§ 6 Änderungen und Ergänzungen

Aufhebung, Beendigung, Kündigung, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform; mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Dies gilt auch für die Aufhebung, Änderung und Ergänzung dieser sowie jeder anderen Bestimmung der Vereinbarungen über die Schriftform. Soweit die Vereinbarungen Schriftform vorsehen, wird diese nicht durch eine elektronische Form ersetzt.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn oder Zweck der Vereinbarungen gewollt haben würden, wenn sie bei Abschluss der Vereinbarungen den Punkt bedacht hätten. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für den Fall einer Lücke in den Vereinbarungen.

§ 8 Datenschutzbestimmungen

Der Leistungserbringer sowie die Mitarbeiter des Leistungserbringers sind zur Verschwiegenheit sowie zur Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet. Soweit es zur Durchführung der Leistungserbringung erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten der betreuten Personen durch den Leistungserbringer erhoben, gespeichert, bearbeitet und, soweit eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis nach §§ 68 – 77 SGB X besteht, an berechnigte Dritte, insbesondere an den Leistungsträger, übermittelt werden. Die Daten sind bei dem Leistungsberechnigten mit dem Hinweis auf den Verwendungszweck (Transparenzgebot) zu erheben. Soweit eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis nach den §§ 68 – 77 SGB X nicht vorliegt, können die Daten nur mit einer vorherigen schriftlichen Einverständniserklärung des Leistungsberechnigten verarbeitet werden. Die Einwilligung zur Erhebung und Übermittlung der Daten ist jederzeit widerruflich. Der Leistungsberechnigte ist auf seine Rechte zur Auskunft/Akteneinsicht, Berechnigung, Löschung, Sperrung etc. hinzuweisen.

Emden, den ..2020

Das Boot e. V.

Stadt Emden - Der Oberbürgermeister